



HANDELS- UND INDUSTRIEVEREIN DES KANTONS BERN

Sektion Emmental

Postfach, 3401 Burgdorf

Bestehend aus den früheren Sektionen

**Burgdorf gegründet 12. Oktober 1860 und
Langnau gegründet 16. Juni 1871**

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Der "Handels- und Industrieverein des Kantons Bern, Sektion Emmental", ist ein Verein mit Sitz in Burgdorf.

Art. 2 Zweck

Der Verein fördert die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder aus dem Handel, der Industrie, der Dienstleistungswirtschaft und dem Gewerbe, insbesondere in regionaler Hinsicht.

Er nimmt Stellung zu aktuellen, insbesondere wirtschaftspolitischen Fragen, formuliert Anliegen und Forderungen und kann auf jede andere zweckdienliche Weise tätig werden, insbesondere Rechtsmittel zugunsten seiner Mitglieder ergreifen.

Der Verein bildet eine Sektion des Handels- und Industrievereins des Kantons Bern und arbeitet als solche an einer gesunden Wirtschaftspolitik auf freiheitlicher, privatwirtschaftlicher Grundlage mit.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind:

- a) Unternehmensmitglieder:
Im Handelsregister eingetragene Unternehmungen, Inhaber von Einzelunternehmungen, Angehörige freier Berufe und Organisationen des Handels, der Industrie, der Dienstleistungswirtschaft oder des Gewerbes.
- b) Einzelmitglieder:
Teilhaber, Organe oder Bevollmächtigte von Unternehmungen, die bereits Unternehmensmitglieder sind, sowie Personen, die dem Handel, der Industrie, der Dienstleistungswirtschaft oder dem Gewerbe nahestehen.

Art. 4 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Wirtschaft oder den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Sie geniessen alle Rechte der Mitglieder, sind aber von der Leistung eines Jahresbeitrags enthoben.

Den Ehrenmitgliedern des Vereins steht das Recht zu, an den Sitzungen des Vorstandes mit Stimmrecht teilzunehmen.

Art. 5 Aufnahme

Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand. Abweisungen brauchen nicht begründet zu werden, dagegen steht den Abgewiesenen innert 14 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Ehrenmitglieder ernennt die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Art. 6 Kantonaler HIV

Durch Aufnahme in den Verein wird zugleich die Mitgliedschaft im Handels- und Industrieverein des Kantons Bern erworben, welche durch den Austritt oder den Ausschluss aus dem Verein wieder erlischt.

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein erfolgt

- a) durch schriftliche Mitteilung unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf Ende des Kalenderjahres;
- b) durch den Tod; bei Unternehmungen durch deren Auflösung;
- c) durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand mit Zweidrittels-Stimmenmehrheit gegen solche Mitglieder ausgesprochen werden, die den Beschlüssen der Vereinsorgane absichtlich zuwiderhandeln, den Vereinsbeitrag auf Mahnung hin nicht bezahlen oder in anderer Weise dem Ansehen oder den Interessen des Vereins entgegenwirken.

Ausgeschlossenen steht innert der Frist von 14 Tagen nach Empfang des schriftlichen Entscheides die Berufung an die Vereinsversammlung zu.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 8 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

III. Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der leitende Ausschuss;
- d) der Arbeitgeberausschuss und
- e) die Rechnungsrevisoren.

A. Vereinsversammlung

Art. 10 Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich in der ersten Jahreshälfte statt und soll wenn möglich mit einer den Vereinszweck fördernden Veranstaltung verbunden werden.

Ausserordentliche Versammlungen sind durch den Vorstand nach Bedarf oder auf Veranlassung eines Zehnteiles sämtlicher Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in der Regel 10 Tage vor der Abhaltung durch Einladung unter Angabe der

Traktanden. In begründeten Ausnahmefällen können Versammlungen auch innert kürzerer Frist anberaumt werden.

Art. 11 Kompetenzen

Die Vereinsversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie hat folgende Befugnisse:

- a) Abnahme des Jahresberichtes;
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets;
- c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- d) Wahl des Präsidenten des Vorstandes;
- e) Wahl des Vorstandes (mit Ausnahme des Präsidenten des Arbeitgeberausschusses);
- f) Wahl der Rechnungsrevisoren;
- g) Wahl der Sektionsvertreter in den Vorstand des Handels- und Industrievereins des Kantons Bern;
- h) Behandlung allfälliger Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder;
- i) Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse des Vorstandes, soweit die Statuten dies vorsehen;
- j) Statutenänderungen;
- k) Auflösung des Vereins.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, und Berufungen müssen mindestens zwei Monate vor der Abhaltung der Vereinsversammlung dem Vorstand schriftlich und gehörig begründet eingereicht werden.

Art. 12 Beschlussfassung

Die Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr. Davon ausgenommen sind Statutenänderungen und Auflösungsbeschlüsse. Diese bedürfen 2/3 Stimmenmehrheit.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangt.

Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Das Protokoll wird vom Sekretär des Vorstandes oder einem anderen Vorstandsmitglied geführt.

Art. 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

B. Vorstand

Art. 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem von der Vereinsversammlung gewählten Präsidenten, einem oder mehreren Vizepräsidenten, Sekretär, Kassier, sowie wenigstens sechs weiteren Mitgliedern.

Von Amtes wegen gehören dem Vorstand zudem der Präsident und allfällige Vizepräsidenten des Arbeitgeberausschusses an.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Art. 15 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand erledigt die ihm von der Hauptversammlung übertragenen Geschäfte und trifft alle zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Massnahmen. Er entscheidet über alle Fragen und übt alle Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

Der Vorstand steht in Verbindung mit der Direktion des Handels- und Industrievereins des Kantons Bern und informiert diese in geeigneter Form über wichtige Beschlüsse.

Der Vorstand verabschiedet auf Antrag des Arbeitgeberausschusses die Mitteilungen und Empfehlungen an die Vereinsmitglieder zu Arbeitgeberfragen.

In seiner Kompetenz liegt die Beschlussfassung über einmalige, nicht budgetierte Ausgaben bis zu CHF 10'000.00.

Art. 16 Organisation

Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, in jedem Fall aber, sobald mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Der so gefasste Beschluss ist im Protokoll der nächsten Sitzung festzuhalten.

Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben zur Vorberatung oder zum endgültigen Entscheid dem leitenden Ausschuss, dem Arbeitgeberausschuss, anderen Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern übertragen.

Art. 17 Präsident

Der Präsident leitet den Verein, koordiniert die Aktivitäten des Vorstandes und des leitenden Ausschusses.

Art. 18 Sekretär

Der Sekretär führt die Protokolle und erledigt die Korrespondenz. Er bereitet im Übrigen in Verbindung mit dem leitenden Ausschuss sämtliche zur Erreichung des Vereinszweckes nötigen Massnahmen vor.

Art. 19 Kassier

Der Kassier erledigt die laufenden Geldgeschäfte, erstellt die Jahresrechnung sowie das Budget und besorgt das Inkasso der Mitgliederbeiträge.

Art. 20 Vertretung

Der Präsident führt Einzelunterschrift, die Vizepräsidenten, der Sekretär, der Kassier und der Präsident des Arbeitgeberausschusses führen kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein.

Für die laufenden Geschäfte des Sekretariates führt der Sekretär Einzelunterschrift.

C. Leitender Ausschuss

Art. 21 Leitender Ausschuss

Der leitende Ausschuss ist leitendes, vorbereitendes und ausführendes Organ des Vorstandes und vertritt den Verein nach aussen. Es besteht mindestens aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Kassier und dem Präsidenten des Arbeitgeberausschusses.

Er informiert den Vorstand regelmässig über seine Tätigkeit.

D. Arbeitgeberausschuss

Art. 22 Arbeitgeberausschuss

Der Arbeitgeberausschuss ist Teil des Vereines. Damit ist der Verein die Emmentaler Sektion des kantonalen Arbeitgeberverbandes.

Der Arbeitgeberausschuss ist für die Behandlung von Arbeitgeberfragen zuständig. Die Wahl des Präsidenten sowie der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich.

E. Rechnungsrevisoren

Art. 23 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und werden von der Hauptversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Sie sind jeweilen wieder wählbar.

IV. Finanzielles und Mitteilungen

Art. 24 Mitgliederbeitrag

Zur Bestreitung der Ausgaben des Vereins entrichten die Mitglieder den für die Unternehmens- bzw. Einzelmitglieder beschlossenen Jahresbeitrag, woraus auch

der vom Handels- und Industrieverein des Kantons Bern beschlossene Beitrag bestritten wird.

Neumitglieder, die vor der ersten ordentlichen Vereinsversammlung des Jahres aufgenommen werden, bezahlen für das Jahr des Beitritts den vollen Vereinsbeitrag. Solche, die nach der ersten ordentlichen Vereinsversammlung aufgenommen werden, sind von der Beitragspflicht für das laufende Jahr befreit.

Art. 25 Mitteilungen

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich oder elektronisch.

V. Abänderung der Statuten und Auflösung des Vereins

Art. 26 Organisation

Zu einer Abänderung der Statuten oder zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Ein solcher Antrag muss dem Vorstand wenigstens einen Monat vor der Vereinsversammlung schriftlich bekanntgegeben werden. Der Verein gilt als aufgelöst, sobald seine Mitgliederzahl unter 10 herabsinkt.

Art. 27 Verwendung des Liquidationserlöses

Wird der Verein aufgelöst, so ist das vorhandene Vereinsvermögen zur Förderung von Handel und Industrie zu verwenden. In erster Linie fällt dabei die höchstens 10-jährige Rückstellung des Betrages zu Gunsten einer neuen Sektion in Betracht.

Die Vereinsversammlung, welche die Liquidation beschliesst, kann aber auch auf andere Weise über das Vermögen verfügen, sofern damit der Förderung von Handel und Industrie gedient wird.

Art. 28 Inkrafttreten

Die revidierten Statuten treten mit Genehmigung durch die Vereinsversammlung vom 26. April 2018 in Kraft.

Handels- und Industrieverein des Kantons Bern
Sektion Emmental

Dr. Walter Gerber
Präsident

Christoph Bürgi
Sekretär